



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

27. Jahrgang

21. Juni 2023

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Beschluss Hauptausschuss 25. Mai 2023	1
2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)	1
3. 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg	2
4. Lesefassung Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg	5
5. Information über die Umnummerierung von Amts wegen „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp	9

Stadt Burg

1. Beschluss Hauptausschuss 25. Mai 2023

Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe Gebäudereinigung und Tagesfrau Grundschule, Kita/Hort und Sporthalle Burg Süd
Beschluss: 082/2023

bestätigt

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Burg und deren Ortschaften wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|--|
| a) Grundsteuer A | 342 v. H. (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) |
| b) Grundsteuer B | 424 v. H. (für Grundstücke) |
| c) Gewerbesteuer | 389 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Jahr 2023.

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg vom 12. September 2019 außer Kraft.

Burg, 19. JUNI 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

Siegel

3. 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:

Artikel I - Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Aufwand für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung in einem im Stadtgebiet Burg und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungsbetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Überlassung, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, (z. B. Tageszimmer), ist ebenfalls steuerpflichtig.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz und Befreiungen

- (1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 4 von
- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. bis zu 30,00 EUR | 1,00 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 2. 30,01 bis zu 100,00 EUR | 1,20 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 3. ab 100,01 EUR | 1,50 EUR je Übernachtung bzw. Tag |

(2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach § 4) durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Beherbergungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 5 Abs. 4 befreit sind.

(3) Nimmt ein Beherbergungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Beherbergungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, sind weitere Beherbergungen nicht mehr steuerpflichtig.

(4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Besteuerung ausgenommen.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. September 2023 in Kraft.

Burg, 19. JUNI 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich 1 / Geschäftsbuchhaltung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Kassenzeichen: _____

Erklärung zur Beherbergungssteuer

Der Steuerschuldner ist gemäß § 7 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist gem. § 8 der Satzung mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

Beherbergungsbetrieb / Anschrift: _____
 (wenn Anschrift abweichend von Anschrift Betreiber)

Name, Vorname des Betreibers des Beherbergungsbetriebs bzw. des vom Betreiber Bevollmächtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon (freiwillige Angabe): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Kalenderjahr: 20_____

Halbjahr: 1. Halbjahr 2. Halbjahr

Beherbergungen lt. Satzung (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person	bis zu 30 EUR	30,01 EUR bis zu 100 EUR	ab 100,01 EUR
Beherbergungen lt. Satzung insgesamt (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person			
./. Befreiungen lt. § 5 Abs. 4 (U18 und GdB =>80 und Begleitperson)			
= steuerpflichtige Beherbergungen			
multipliziert mit dem Steuersatz	x 1,00 EUR	x 1,20 EUR	x 1,50 EUR
= Zwischensumme			
Summe der zu entrichtenden Beherbergungssteuer			

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden:

 Datum

 Unterschrift

Die berechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Burg

Sparkasse MagdeBurg IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27 BIC: NOLADE21MDG
 Volksbank Jerichower Land eG IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77 BIC: GENODEF1BRG

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 13 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg erhoben.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.

4. Lesefassung Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 die Beherbergungssteuersatzung und in der Sitzung am 15. Juni 2023 die 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Steuer auf Beherbergungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften als örtliche indirekte Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Aufwand für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung in einem im Stadtgebiet Burg und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungsbetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Überlassung, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), ist ebenfalls steuerpflichtig.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit im Stadtgebiet Burg und den Ortschaften gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber des Beherbergungsbetriebs).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Beherbergungsbetrieb ist, wer über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende entgeltliche Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt.

Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze, Wohnmobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der von dem Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer je Übernachtung bzw. Tag bei Tageszimmern. Nebenkosten sind in der Regel die für Verpflegung oder Parkplatznutzung anfallenden Kosten.

§ 5 Steuersatz und Befreiungen

(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 4 von

1. bis zu 30,00 EUR	1,00 EUR je Übernachtung bzw. Tag
2. 30,01 bis zu 100,00 EUR	1,20 EUR je Übernachtung bzw. Tag
3. ab 100,01 EUR	1,50 EUR je Übernachtung bzw. Tag

(2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach § 4) durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Beherbergungsteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 5 Abs. 4 befreit sind.

(3) Nimmt ein Beherbergungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Beherbergungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, sind weitere Beherbergungen nicht mehr steuerpflichtig.

(4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 (gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises) sind von der Besteuerung ausgenommen. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergung.

§ 7 Anzeige und Nachweispflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einzureichen.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Stadt Burg die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer ist mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

(2) Wird die Steuer von der Stadt Burg durch einen Steuerbescheid festgesetzt, ist diese mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerschuldner gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 10 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Burg auf Anforderung weitere Nachweise im Original vorzulegen.

Die von der Stadt Burg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Steuerschuldner zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck mit allen steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einreicht;

b) entgegen § 9 Abs. 1 der Stadt Burg die Beherbergungseinrichtungen nicht mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden;

c) es entgegen § 9 Abs. 2 unterlässt, über die Person des Steuerschuldners und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren, der Stadt Burg Mitteilung zu machen oder hierüber Auskunft zu geben.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Stadt Burg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Burg gemäß den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i. V. m. § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Datenerhebung bei anderen zuständigen Stellen oder Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Daten sind die Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Verarbeitungsbefugnisse des § 4 DSAG LSA.

§ 13a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. September 2023 in Kraft.

Burg, 19. JUNI 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich 1 / Geschäftsbuchhaltung
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Kassenzeichen: _____

Erklärung zur Beherbergungssteuer

Der Steuerschuldner ist gemäß § 7 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist gem. § 8 der Satzung mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

Beherbergungsbetrieb / Anschrift: _____
 (wenn Anschrift abweichend von Anschrift Betreiber)

Name, Vorname des Betreibers des Beherbergungsbetriebs bzw. des vom Betreiber Bevollmächtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon (freiwillige Angabe): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Kalenderjahr: 20_____ **Halbjahr:** 1. Halbjahr 2. Halbjahr

Beherbergungen lt. Satzung (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person	bis zu 30 EUR	30,01 EUR bis zu 100 EUR	ab 100,01 EUR
Beherbergungen lt. Satzung insgesamt (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person			
./. Befreiungen lt. § 5 Abs. 4 (U18 und GdB =>80 und Begleitperson)			
= steuerpflichtige Beherbergungen			
multipliziert mit dem Steuersatz	x 1,00 EUR	x 1,20 EUR	x 1,50 EUR
= Zwischensumme			
Summe der zu entrichtenden Beherbergungssteuer	_____		

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden:

 Datum

 Unterschrift

Die berechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Burg

Sparkasse MagdeBurg IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27 BIC: NOLADE21MDG
 Volksbank Jerichower Land eG IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77 BIC: GENODEF1BRG

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 13 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg erhoben.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.

5. Information über die Umnummerierung von Amts wegen „Am Detershagener Weg“ in der Ortschaft Niegripp

Aufgrund der Erschließung des neuen Wohngebiets „Am Mittelsee“, entstehen auch neue Bebauungen am Detershagener Weg. Diese neu hinzutretenden Bebauungen lassen sich nicht mehr in die vorhandene Situation und in eine geordnete, nachvollziehbare Abfolge der vorhandenen Hausnummerierung des Detershagener Weges einfügen. Mit der sich aus dieser Tatsache ergebenden zwingend notwendigen Umnummerierung des Detershagener Weges zur Beibehaltung einer prinzipiellen Anordnung der zu vergebenden Hausnummern und der sich daraus ergebenden Orientierungsmöglichkeit erfolgt eine Zuordnung von neuen Hausnummern für die vorhandenen und die zukünftig zu erwartenden Gebäude. Zugleich werden zukünftige mögliche entwicklungsfähige Bereiche bei der Umnummerierung mitberücksichtigt.

Mit der Umsetzung der neuen Hausnummerierung durch die Eigentümer der Gebäude wird die schnelle Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude für Dienstleister, Lieferanten und Rettungsdienste zukünftig wieder gewährleistet.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 15. Mai 2023 zur Möglichkeit der Äußerung beteiligt.

Entsprechend der Hausnummernsatzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung) erfolgt hiermit die Information der Umnummerierung. Die Versendung der entsprechenden Bescheide über die Festsetzung der jeweiligen neuen Hausnummer an die Grundstückseigentümer erfolgt im Juli 2023 mit Wirksamkeit zum 1. August 2023.

Burg, Ortschaft Niegripp

<i>Straße alt</i>	<i>Hausnummer alt</i>	<i>Straße neu</i>	<i>Hausnummer neu</i>
Detershagener Weg	6	Detershagener Weg	27
Detershagener Weg	6A	Detershagener Weg	33
Detershagener Weg	6B	Detershagener Weg	34
Detershagener Weg	7	Detershagener Weg	35
Detershagener Weg	8	Detershagener Weg	36
Detershagener Weg	19	Detershagener Weg	11
Detershagener Weg	20	Detershagener Weg	12

Ende der amtlichen Bekanntmachungen